

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 10. Januar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Informatik sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Masterstudienganges ist es, die Studierenden auf die vielseitigen Einsatzszenarien der Informatik-Technologien vorzubereiten. ²Die Absolventen sind Generalisten, die sich auf Grund ihrer vielfältigen Fachkenntnisse den zukünftigen Herausforderungen flexibel anpassen, erworbenes Wissen auf verschiedene, konkrete Situationen anwenden und dieses selbstständig erweitern können. ³Der Studiengang befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben, die einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erfordern.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) in einem Informatik-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss und
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5.

²Ein Informatik-Studiengang im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt auch vor, wenn sich das Studium auf ein an die Informatik im engeren Sinne angrenzendes, interdisziplinäres Wissenschaftsgebiet bezogen hat, sofern Kompetenzen in den Bereichen Objektorientierte Programmierung, Software Engineering, Datenbanken und Rechnernetze mindestens in derjenigen Breite und Tiefe Gegenstand von Studium und Prüfung waren, wie dies in den Bachelorstudiengängen Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Hof der Fall ist. ³Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet die Prüfungskommission; sie orientiert sich dabei am Maßstab des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG (keine wesentlichen Unterschiede).

§ 5

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer in den zur Erlangung des Abschlusses gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 abgelegten Prüfungen auf den Gebieten Objektorientierte Programmierung, Software Engineering, Datenbanken und Rechnernetze bei einem dem Notensystem der Hochschule Hof entsprechenden Notensystem mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis erzielt hat. ²Dem steht es gleich, wenn der Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 % der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

§ 6

Module

(1) Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Unterrichts- und Prüfungssprache, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt.

(2) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang, welches akademische Studienphasen im Umfang von 180 Credits und praktische Studienphasen im Umfang von 30 Credits oder gleichwertigem Umfang enthalten hat. ²Bei Bewerbern, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich 30 Credits erwerben. ³Haben sie bislang keine praktischen Studienphasen des in Satz 1 genannten Umfangs absolviert, müssen sie ein Praktikum in einem Unternehmen ableisten, das im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet ist, die nach ihrer fachlichen Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Abschluss gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 entspricht. ⁴Im Übrigen haben sie 30 Credits nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik in Modulen ihrer Wahl mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester zu erwerben. ⁵Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 3 ist durch ein Zeugnis des Unternehmens nachzuweisen, das den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁶Vor Erbringung

dieses Nachweises ist den betreffenden Studierenden der Zugang zu den Modulen des Masterstudiengangs grundsätzlich noch nicht eröffnet. ⁷Dies gilt nicht für die Module „Neue Technologien in der Informatik“; „Informatik und Gesellschaft“, „IT- und Datenschutzrecht“ sowie „Einführung in Management, Organisation und Leadership“.

(3) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Abs. 2 Satz 2 bis 4 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Die Leistungen im Praktikum gemäß Abs. 2 Satz 3 sowie die Endnoten der nach Abs. 2 Satz 4 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Informatik einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(4) ¹Neben den in der Anlage genannten Wahlpflichtmodulen können gegebenenfalls auch Module aus anderen Masterstudiengängen als Wahlpflichtmodul gewählt werden. ²Das Nähere regelt der Studienplan. ³Die Unterrichts- und Prüfungssprache richtet sich bei diesen Modulen nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 8

Masterarbeit

¹Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten Studienseesters vergeben. ²In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Studienziel gemäß § 2 erreicht haben. ³Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 10

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Informatik gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 10. Januar 2019.

Hof, den 10. Januar 2019
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Januar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2019.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art	Sprache	Prüfungsart	Credits
I. Pflichtbereich						
1 Grundlagenvorlesungen						
1.1	Human Computer Interaction (HCI)	4	SU, Ü	D	StA	6
1.2	Moderne Software-Architektur	4	SU, Ü	D	mdIP	6
1.3	Sicherheit von Informationssystemen	4	SU, Ü	E	schrP	6
1.4	Data Engineering und Analysemethoden	4	SU, Ü	E	mdIP	6
2 Weiterführende Veranstaltungen						
2.1	Neue Technologien in der Informatik	2	S	E	Ref mit SA	3
2.2	Informatik und Gesellschaft	2	S	D	Ref mit SA	3
2.3	Praktikum	4	Pr	D	StA	6
3 Interdisziplinäre Veranstaltungen						
3.1	Einführung in Management, Organisation und Leadership	2	SU	D	schrP	3
3.2	Geschäftsmodelle entwickeln und gestalten (Digitalisierung/ Gründung)	2	SU	E	StA	3
3.3	IT- und Datenschutzrecht	4	SU	D	StA	6
Summe Credits Pflichtbereich						48
II. Wahlbereich						
4.1	Fachbezogenes Wahlmodul I ¹	4	SU oder S	D/E ²	P ³	6
4.2	Fachbezogenes Wahlmodul II ¹	4	SU oder S	D/E ²	P ³	6
Summe Credits Wahlbereich						12
III. Master Thesis						
5.	Master Thesis			D	AA	30
Summe Credits Gesamt						90

¹ Fachbezogene Wahlmodule umfassen 4 SWS und 6 Credits. Ausnahmen davon, z.B. im Bereich der Angebote der virtuellen Hochschule Bayern (vhb), sind möglich. Fachbezogene Wahlmodule, aus denen die Studierenden wählen können, sind Mixed Media; Usability-Testing; IoT-Architekturen; Mobiler Zugriff auf Webanwendungen; Security Research Seminar; Aktuelle Themen zur IT-Sicherheit; Data Mining und Maschinenlernen; Information Structuring and Visualization. Das konkrete Angebot richtet sich nach der vorhandenen Lehrkapazität und der Nachfrage der Studierenden. Um auch aktuelle Themen aus Forschung, Industrie und Wirtschaft als fachspezifische Wahlmodule unterrichten zu können, besteht die Möglichkeit, zusätzlich Module anzubieten, die nicht in obigem Fächerkatalog enthalten sind. Diese werden zu Beginn eines Semesters im Studienplan veröffentlicht.

² Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

³ StA, schrP oder mdIP. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	SA	Seminararbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 25 Stunden)
mdIP	mündliche Prüfung (Prüfungszeit 20 Minuten)	schrP	schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
P	Prüfung	StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden) mit Präsentation (Dauer 15 bis 25 Minuten)
Pr	Praktikum	SU	Seminaristischer Unterricht
Ref	Referat (Dauer 20 bis 30 Minuten)	SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar	Ü	Übung